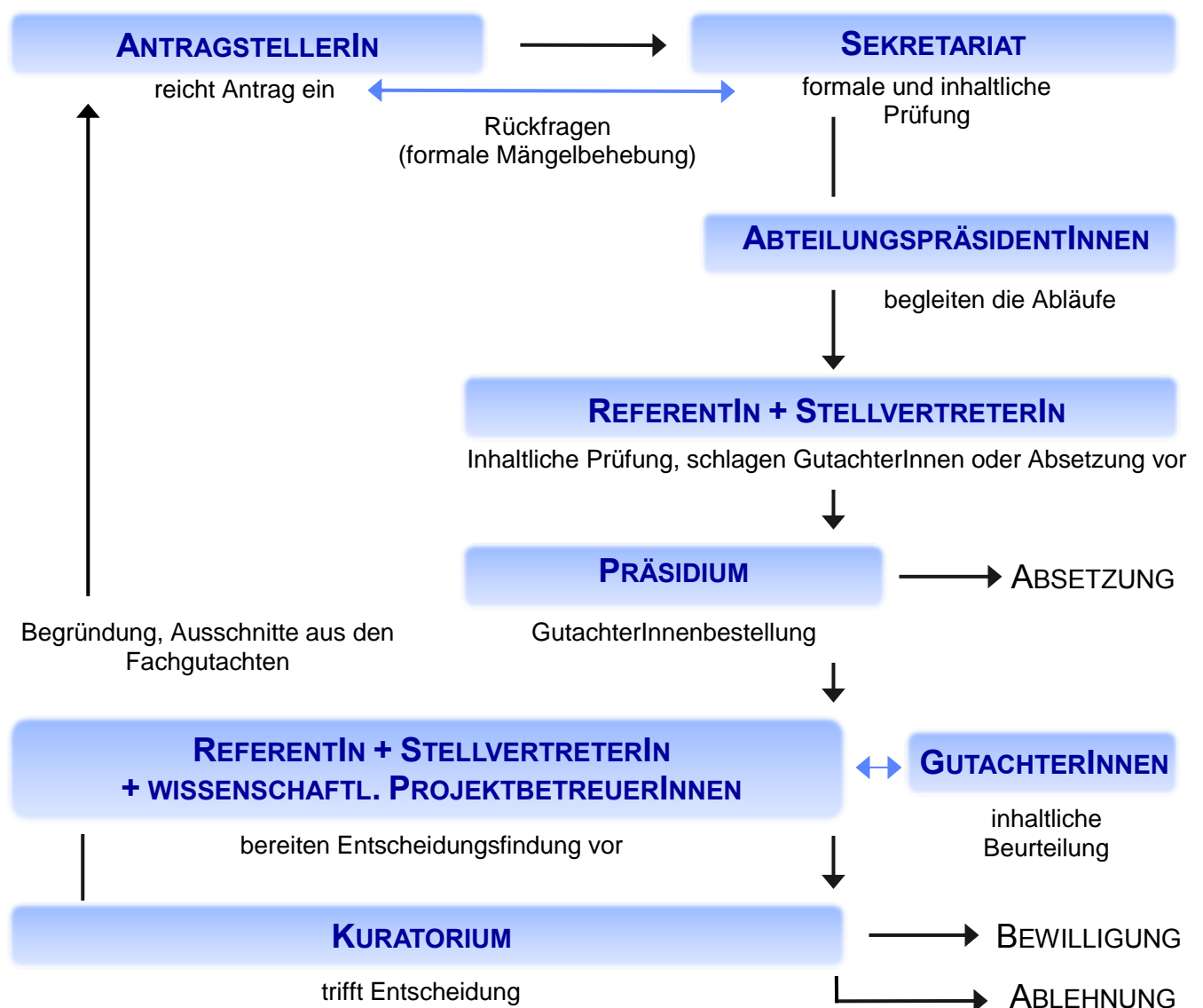


Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens

Alle beim FWF eingereichten Anträge werden einem **Peer-Review-Prozess** unterzogen, wobei ausschließlich auf Gutachten ausländischer WissenschaftlerInnen zurückgegriffen wird. Diese Gutachten sind die Basis für alle Förderentscheidungen. Die internationale Qualität der Forschung wird dadurch gesichert.

Der FWF ist **allen** Wissenschaften in gleicher Weise verpflichtet und verwendet **keine Quotenregelung**, um die Mittelverteilung zwischen den einzelnen Fachgebieten zu steuern.

Ablaufdiagramm¹



¹ Es gibt Besonderheiten des Begutachtungsverfahrens (wie ein mehrstufiges Verfahren, internationale Jury u.dgl.) in einzelnen Programmen (v.a. beauftragte Programme, Schwerpunkt- und Doktoratsprogramme), die auf den Websites der Programme eingesehen werden können. Insbesondere bei Internationalen Programmen erfolgen Einreichung, Begutachtung und Entscheidung entsprechend den jeweiligen programmspezifischen Strukturen und Abläufen und können von den hier dargestellten allgemeinen Prinzipien abweichen.

Antragseinreichung

Nach Einlangen eines Antrags im Büro des FWF wird dieser auf Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel geprüft und mit einer Projektnummer in der EDV erfasst. Die AntragstellerInnen erhalten eine Antragsbestätigung. Der Antrag wird einer Fachreferentin bzw. einem Fachreferenten und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zugeordnet. Dabei spielt das Forschungsgebiet (bzw. die Forschungsgebiete bei interdisziplinären Projekten) eine entscheidende Rolle. Allerdings wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet.

Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) führt aus, dass die Angestellten des FWF und die Mitglieder der Organe zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind. Sie haben sich bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 AVG jeglicher Tätigkeit zu enthalten und insbesondere an den Abstimmungen nicht teilzunehmen. Abgesehen von verschiedenen Verwandtschaftsverhältnissen, die in § 7 AVG angeführt sind, können auch sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen zu lassen, wenn nämlich ein Mitglied des Kuratoriums durch seine persönliche Beziehung zum Gegenstand der Beratung oder zu den AntragstellerInnen in seiner unparteiischen Haltung beeinflusst sein könnte. Das gilt auch dort, wo für außenstehende Dritte auch nur der Anschein einer Befangenheit entstehen könnte.

Wenn Anträge von Personen bzw. aus Instituten oder Arbeitsgruppen behandelt werden, zu denen ein spezielles berufliches oder privates Nahverhältnis besteht, darf das entsprechende Kuratoriumsmitglied an den Beratungen nicht teilnehmen und muss den Sitzungssaal für die Dauer der Diskussion verlassen. Im Speziellen gelten folgende Regeln der „institutionellen Befangenheit“, d.h.: Kuratoriumsmitglieder, die von einer solchen Institution (Organisationseinheit) kommen, gelten grundsätzlich für alle Anträge von Personen dieser Institution (Organisationseinheit) als befangen:

a) Organisationseinheiten, mit weniger als 900 wissenschaftliche MitarbeiterInnen (inklusive ProfessorInnen), bedingen eine institutionelle Befangenheit. Konkret sind folgende Universitäten nach dieser Regel zur Gänze von einer institutionellen Befangenheit betroffen:

- Veterinärmedizinische Universität Wien,
- Montanuniversität Leoben,
- Universität für angewandte Kunst Wien,
- Universität für Musik Wien, Universität Mozarteum Salzburg,
- Universität für Musik Graz,
- Universität für Kunst in Linz
- die Akademie der bildenden Künste Wien.

b) Derzeit gibt es nur zwei Organisationseinheiten an Universitäten, die 900 oder mehr wissenschaftliche MitarbeiterInnen (inkl. ProfessorInnen) haben und somit keine automatische institutionelle Befangenheit bedingen:

- Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

Für ReferentInnen, StellvertreterInnen und FWF-MitarbeiterInnen gelten über eine institutionelle Befangenheit hinaus natürlich auch die gleichen Befangenheitsregeln wie für GutachterInnen (siehe Anhang).

Reicht ein Mitglied des FWF-Kuratoriums einen Antrag ein, wird dieser nicht von den jeweils regulär zuständigen wissenschaftlichen und administrativen ProjektbetreuerInnen bearbeitet. Während der Behandlung des Antrags im Kuratorium hat das antragstellende Kuratoriumsmitglied das Sitzungszimmer zu verlassen. Alle vorliegenden Gutachten werden i.d.R. allen Kuratoriumsmitgliedern zugänglich gemacht (Ausnahmen von der Regel müssen begründet werden).

Einleitung der internationalen Begutachtung

AntragstellerInnen haben das Recht, bis zu drei ForscherInnen bzw. ForscherInnengruppen vom Begutachtungsverfahren auszuschließen. In enger Zusammenarbeit mit dem Büro des FWF schlagen die ReferentInnen und StellvertreterInnen in einem „Mehr-Augen-Prinzip“ dem Präsidium ihnen geeignet erscheinende FachgutachterInnen aus dem Ausland vor. Bei der Auswahl der FachgutachterInnen wird darauf geachtet, dass keine positiven und negativen Interessenskonflikte vorliegen oder anzunehmen sind.

Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen, Regeln für Befangenheiten bzw. für Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Anhang dargestellt.

Über die Einleitung des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Präsidium des FWF, das - basierend auf den Vorschlägen der ReferentInnen und/oder StellvertreterInnen - die GutachterInnen bestellt; dieser Vorgang läuft ständig ab und ist nicht an Sitzungstermine gebunden.

Förderungsanträge, die nicht in die Zuständigkeit des FWF fallen oder deren AntragstellerInnen offensichtlich nicht über die notwendige fachliche Qualifikation oder Forschungserfahrung zur Projektdurchführung verfügen, werden abgesetzt; d.h.: sie werden ohne Begutachtungsverfahren abgelehnt. Das Gleiche gilt für Förderungsanträge, die in ihrer vorliegenden Form nicht begutachtet werden können, weil sie gravierende Mängel aufweisen, sofern diese Mängel nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. maximal drei Wochen) behoben werden. Das gilt für Programme ohne Einreichungs-Deadlines, bei Programmen mit solchen Deadlines sind die Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Mängelinformation zu beheben. Absetzungen werden vom Präsidium beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, um wirksam zu werden.

Mindestzahl der Gutachten

Die Zahl der für eine positive Entscheidung notwendigen Gutachten² hängt vom Förderungsprogramm ab:

- Einzelprojekte/KLIF/PEEK/Frauen- und Mobilitätsprogramme: mind. 2 Gutachten
- SFB und DK: abhängig von der Größe und der thematischen Zusammensetzung 3-4 Gutachten für Konzeptanträge, 5-6 für Hearings
- START/Wittgenstein: mindestens 3 Gutachten für START-Anträge und mindestens 4 für Nominierungen zum Wittgenstein-Preis
- Selbstständige Publikationen: mind. 1 Gutachten

² Anträge können zur Ablehnung vorgeschlagen werden mit weniger Gutachten als für das jeweilige Förderungsprogramm für eine positive Entscheidung vorgesehen, wenn aufgrund des/der vorliegenden Gutachten bereits eindeutig absehbar ist, dass keine positive Entscheidung möglich sein wird. Dem müssen die/der zuständige ReferentIn, StellvertreterIn und AbteilungspräsidentIn zustimmen.

- Bei allen anderen Programmen wie einigen beauftragten Programme oder internationalen Programmen hängt die Zahl der Gutachten von den jeweiligen programmspezifischen Vereinbarungen ab, in jedem Fall sind es aber immer mindestens 2 Gutachten.

Bei Anträgen, die mehrere Disziplinen umfassen, kann die Anzahl den Fachgutachten erhöht werden.

Struktur des Gutachtens

Ein Gutachten muss aus einer schriftlichen Stellungnahme bestehen, wobei die GutachterInnen gebeten werden, auf vorgegebene Fragen zu antworten. Gleichzeitig werden die GutachterInnen gebeten, zu jeder der vorgegebenen Fragen³ eine zusammenfassende Bewertung abzugeben, entlang der u.a. fünf Einstufungen. Eine Gutachten besteht aus zwei Abschnitten: der erste Teil wird vollinhaltlich an die AntragstellerInnen übermittelt und beinhaltet auch die zusammenfassenden Bewertungen. Im zweiten Abschnitt können GutachterInnen vertrauliche Mitteilungen an den FWF festhalten.

Die GutachterInnen erhalten dazu vom FWF eine kurze Erklärung, an welchen Qualitätsmaßstäben sich die formale Bewertung orientieren soll:

Exzellent = Förderung mit höchster Priorität

Das beantragte Forschungsprojekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten 5% in seinem Feld anzusiedeln. Es hat das Potenzial, bahnbrechende und/oder außerordentliche Beiträge zur Entwicklung des Wissensstandes zu leisten.

Der/Die Antragstellende und die involvierten Forscher/Innen ist/sind – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben hervorragend qualifiziert

Sehr gut = Förderung mit Priorität

Das beantragte Forschungsprojekt ist nach internationalen Maßstäben unter den besten 15% in seinem Feld anzusiedeln. Es befindet sich im internationalen Spitzenfeld des Forschungsgebietes, allerdings wären noch geringfügige Verbesserungen möglich.

Der/Die Antragstellende und die involvierten Forscher/Innen ist/sind – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben sehr gut qualifiziert.

Gut = erneute Einreichung mit einigen Überarbeitungen

Das beantragte Forschungsprojekt ist nach internationalen Maßstäben kompetitiv, weist aber einige Schwächen auf bzw. der/die Antragstellende und die involvierten Forscher/Innen ist/sind – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben gut qualifiziert.

³ (a) Die Fragen an die GutachterInnen können je nach Programm und dessen Zielen variieren und sind i.d.R. jeweils im Anhang der entsprechenden Antragsrichtlinien zu finden. (b) Für Wittgenstein-Nominierungen, Konzeptanträge bei Schwerpunkt- und Doktoratsprogrammen gibt es keine zusammenfassenden Bewertungen, sondern ausschließlich ein schriftliches Gutachten.

Durchschnittlich = erneute Einreichung mit bedeutenden Überarbeitungen

Das beantragte Forschungsprojekt wird zu einigen neuen Erkenntnissen führen, weist aber bedeutende Schwächen auf bzw. der/die Antragstellende und die involvierten Forscher/Innen ist/sind – entsprechend dem akademischen Alter – nach internationalen Maßstäben angemessen qualifiziert.

Unzureichend = Ablehnung

Das beantragte Forschungsprojekt ist qualitativ unzureichend bzw. der/der Antragstellende bzw. die involvierten Forscher/Innen ist/sind nach internationalen Maßstäben nicht ausreichend qualifiziert.

Falls der Text eines Gutachtens nicht aussagekräftig ist, wird das Gutachten nicht gewertet. Die GutachterInnen sind aufgefordert, mögliche Befangenheiten zu deklarieren. Wenn eine Befangenheit im Nachhinein festgestellt wird, kann das Gutachten ebenfalls nicht gewertet werden.

Förderungsentscheidung

Die zuständigen ReferentInnen stellen dem Kuratorium die jeweiligen Anträge und die Kernaussagen der eingelangten Gutachten vor, unter Berücksichtigung der Stellungnahme(n) der jeweiligen StellvertreterInnen. Dabei gelten die im Abschnitt „Antragseinreichung“ beschriebenen Befangenheitsregeln. Auch wenn nur der Eindruck einer Befangenheit entstehen könnte, werden diese Regeln wirksam. Die Entscheidung wird in den meisten Fällen einstimmig getroffen, wenn notwendig oft erst nach eingehender Diskussion und dem Vergleichen vorliegender Anträge. Im Zuge der Diskussion können Boni für JungantragstellerInnen (bis max. 8 Jahre nach Erhalt des Doktorats) und/oder SelbstantragstellerInnen (mind. 50%) zur Anwendung kommen.

Nach der Kuratoriumssitzung werden die Entscheidungsmitteilungen vom Sekretariat ausgefertigt und je nach Sachlage zusammen mit dem o.a. angesprochenen Teil aus den eingeholten Gutachten in anonymisierter Form den AntragstellerInnen zugesandt.

Bei jeder Ablehnung beschließt das Kuratorium des FWF bzw. ggf. das jeweils zuständige Gremium einen der folgenden, standardisierten Ablehnungsgründe, um möglichst hohe Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Entscheidung zu erreichen.

Standardisierte Ablehnungsgründe	
C 1	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren ausschließlich positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch Projekte, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Neueinreichung sollten die Stärken des Projektes noch mehr betont werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.
C 2	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend positiv, sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben als auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gibt jedoch in den Gutachten einige kleinere Kritikpunkte bzw. es

	lagen Projekte vor, für die seitens der GutachterInnen noch deutlichere Unterstützung zum Ausdruck gebracht wurde. Aus budgetären Gründen kann der FWF derzeit nur Projekte im Topsegment bewilligen, daher konnte Ihr Antrag leider nicht genehmigt werden. Bei einer Neueinreichung sollten die Stärken des Projektes noch mehr betont und die Anregungen in den Gutachten berücksichtigt werden, um die Bewilligungschance zu erhöhen.
C 3	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren weitgehend positiv, in Bezug auf das Forschungsvorhaben und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten eine Reihe von Kritikpunkten und Anregungen, sodass das Projekt in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden konnte. Bei einer Neueinreichung müssten die Stärken des Projektes besser herausgearbeitet und die Verbesserungsvorschläge und Anregungen in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar berücksichtigt werden.
C 4	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren nur teilweise positiv, in Bezug auf die Projektidee und/oder auch im Hinblick auf Ihre wissenschaftliche Qualifikation. Es gab jedoch in den Gutachten so viele Kritikpunkte und Anregungen, dass das Projekt grundlegend überarbeitet und allenfalls neu ausgerichtet werden muss, um für eine Genehmigung in Frage zu kommen. Bei einer Neueinreichung sind die Anregungen bzw. die Kritikpunkte in den Gutachten sichtbar und nachvollziehbar zu berücksichtigen.
C 5	Die Gutachten zu Ihrem Antrag waren überwiegend sehr kritisch. Da nicht davon auszugehen ist, dass durch eine Neuplanung die Schwächen des Antrages kurzfristig behoben werden können, sprach sich das Kuratorium dafür aus, den Antrag in diesem Förderprogramm erst nach einer Frist von 12 Monaten ab Entscheidungsdatum wieder zuzulassen.

ReferentInnen, StellvertreterInnen und AbteilungspräsidentInnen werden bei ihren Aufgaben von der Geschäftsstelle des FWF unterstützt. Die Geschäftsstelle ist für die AntragstellerInnen direkter Ansprechpartner in allen Projektangelegenheiten.

Neueinreichungen und Folgeanträge

Bei abgelehnten und in überarbeiteter Form wieder neu eingereichten Projekten sowie bei Folgeanträgen (Förderungsanträge, die thematisch ein abgeschlossenes Projekt fortsetzen) ist der FWF bemüht, immer sowohl vormalige als auch neue GutachterInnen heranzuziehen, um eine ausgewogene Mischung von Kontinuität und neuer Sichtweise zu erreichen. Es ist daher wichtig, in solchen Anträgen Änderungen, die auf explizite Anregungen von GutachterInnen durchgeführt wurden, deutlich auszuweisen, um sie auch für „neue“ GutachterInnen als solche kenntlich zu machen.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden. Anträge, die insgesamt drei Mal eingereicht (= ursprünglicher Antrag und entsprechende Neuplanungen) und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden, sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; mit C1 oder C2 abgelehnte Anträge werden nicht gezählt.

Anhang

Profile und Befangenheiten von GutachterInnen bzw. Zusammensetzungen von Jurys

1. GutachterInnen-Profil

- GutachterInnen müssen wissenschaftlich aktive, international ausgewiesene ExpertInnen sein und sollten (in Relation zum akademischen Alter) mindestens das gleiche internationale Qualifikationsniveau wie die AntragstellerInnen aufweisen.
- Es werden nur GutachterInnen aus dem Ausland angeschrieben. Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, sollten sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich begutachten. Bei Ausnahmen von diesem Prinzip müssen die/der AbteilungspräsidentIn zustimmen.
- Eine Person soll nicht öfter als zweimal im Jahr ein Gutachten verfassen. Ausnahmen davon können im Fall von Neuplanungen gemacht werden.
- Die GutachterInnen für einen Antrag dürfen nicht von der gleichen Institution kommen.
- Eine Streuung der GutachterInnen nach Alter, Regionen und ggf. nach fachlicher Breite soll berücksichtigt werden:
 - Eine geeignete Mischung aus älteren und jüngeren GutachterInnen ist anzustreben.
 - Im Durchschnitt eines Jahres sollen nicht mehr als 15% GutachterInnen aus Deutschland/Schweiz (maximal 25% in den Geisteswissenschaften) begutachten. Dementsprechend ist auch eine zu starke Konzentration von GutachterInnen auf eine bestimmte Region oder ein Land zu vermeiden.
 - Bei Fachgebieten mit sehr kleinen Communities sollte man sich darum bemühen, mindestens auch eine/n Gutachterin/er aus dem weiteren Umfeld bzw. eine/n Generalistin/en zu kontaktieren.
 - Der Anteil von Frauen als Gutachterinnen sollte im Durchschnitt eines Jahres mindestens 30% betragen. Zudem sollte angestrebt werden, bei SFB- und DK Hearings mindestens zwei Frauen als Gutachterinnen zu gewinnen.

2. Befangenheiten von GutachterInnen

2.1. Grundsätzliche Regeln

GutachterInnen sollten den Antrag nicht beurteilen, falls ein Interessenkonflikt besteht oder angenommen werden könnte. Daher gelten GutachterInnen als positiv oder negativ befangen, wenn:

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrages profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert, in professionsspezifischen und häufig und regelmäßig treffenden Gremien vertreten waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben (siehe auch unten);
- die GutachterInnen mit den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;

- zwischen den GutachterInnen und den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) andere berufliche und/oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

2.2. Spezifikationen

Im Folgenden werden Voraussetzungen aufgelistet, unter denen GutachterInnen i.d.R. nicht befangen sind.

- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen vorliegen; es sei denn, die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen sind Erst- oder LetztautorInnen der Publikation, ausgenommen davon sind Publikationen mit alphabetischer Reihung (=gleichrangige Beiträge der AutorInnen).
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn es AutorInnenschaften in denselben Sammelbänden oder Proceedings gibt. Ausgenommen sind Festschriften, bei denen die AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) oder GutachterInnen HerausgeberInnen oder LaureatInnen sind.
- GutachterInnen sind i.d.R. nicht befangen, wenn gemeinsame Publikationen der GutachterInnen mit nationalen oder internationalen KooperationspartnerInnen der AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) bestehen.
- Handelt es sich bei dem Antrag um eine überarbeitete Neuplanung, werden i.d.R. VorgutachterInnen angeschrieben, die substantielle und konstruktive Anregungen und Kritikpunkte gemacht haben. In jedem Fall müssen aber immer auch neue GutachterInnen ein Gutachten verfassen.

Die AntragstellerInnen sind nicht aufgefordert, selbst GutachterInnen für ihre Anträge zu benennen. Tun Sie es dennoch, sind diese Vorschläge nicht zu berücksichtigen.

Den Anträgen kann zu den Beilagen eine Negativ-Liste hinzugefügt werden. Das heißt, die/der Antragsteller/-in kann maximal drei potenzielle GutachterInnen, von denen sie/er der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, vom Begutachtungsprozess ausschließen. Dem wird das Präsidium des FWF i.d.R. folgen. Handelt es sich beim Antrag um eine Neuplanung, können auch GutachterInnen des vormaligen Antrags von der/dem Antragsteller/-in auf die Negativliste gesetzt werden. (In Ausnahmefällen können die ReferentInnen über das Sekretariat von den AntragstellerInnen eine Positiv-Liste anfordern lassen. Wenn Personen von der Positivliste begutachtet haben, muss dies auf den Sitzungsunterlagen vermerkt werden. In jedem Fall darf nur ein Gutachten von der Positivliste eingeholt werden.)

Der FWF geht davon aus, dass GutachterInnen im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis auch in solchen Fällen, die nicht explizit durch den Regelkatalog des FWF abgedeckt sind, von einer Begutachtung Abstand nehmen und dies dem FWF mitteilen. In Zweifels- bzw. Grenzfällen, sollte immer auf eine Begutachtung verzichtet werden.

Übernehmen Institutionen im Auftrag des FWF die Begutachtung (wie z.B. Verlage beim Programm „Selbständige Publikationen“), ist in Zweifels- bzw. Grenzfällen mit dem FWF Rücksprache zu nehmen.

3. Zusammensetzung von Jurys und ähnlichen Gremien wie zB. Boards

Jurys sind für spezielle Programme (u.a. START-Programm, Wittgenstein-Preis, PEEK, KLIF) eingesetzte Gremien von hochrangigen internationalen FachexpertInnen, die auf Grundlage von externen Gutachten dem Kuratorium des FWF einen Entscheidungsvorschlag in Form eines Rankings von miteinander in Wettbewerb befindlichen Anträgen unterbreiten. Für sie gilt:

- Jurymitglieder müssen hochrenommierte internationale WissenschaftlerInnen ihres Fachgebietes sein, die zudem (a) einen Überblick über die engeren Grenzen ihres Gebietes hinaus und (b) entsprechende Erfahrungen mit ähnlichen kompetitiven Auswahlverfahren haben.
- Jurys bestehen grundsätzlich aus WissenschaftlerInnen von Forschungsstätten außerhalb von Österreich. Personen, die in Österreich tätig waren, können erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit aus Österreich in eine Jury aufgenommen werden.
- Eine Jury sollte mindestens zu einem Drittel aus weiblichen Mitgliedern bestehen und eine möglichst breite regionale und institutionelle Streuung aufweisen.
- Für die von der Jury zu behandelnden Anträge gelten dieselben Befangenheitsregeln wie für Kuratoriumsmitglieder und GutachterInnen. Falls eine Befangenheit gegeben ist, werden die Jurymitglieder nicht mit dem betreffenden Antrag befasst und müssen während der Diskussion des Antrags den Sitzungsraum verlassen.
- Ein Jurymitglied wird i.d.R. für die Laufzeit von drei Jahren bestellt, mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung (insgesamt: maximal neun Jahre). Gleichwohl sollte darauf geachtet werden, dass eine Jury nicht länger als sechs Jahre in der gleichen Zusammensetzung besteht.